

Satzung des Vereins zur Förderung der Leichtathletik im VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.**
Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Leichtathletik im VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V.“.
- 2.**
Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- 3.**
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.**
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Form.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1.**
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.**
Zweck des Vereins ist die Förderung des Leichtathletik-Sports.
- 3.**
Der Satzungszweck wird insbesondere in den Bereichen der Gestellung von Übungsleitern, der Verbesserung der Trainings- und Wettkampfbedingungen, der Unterstützung bei trainings- und wettkampfbedingten Kosten, der Anschaffung von Sport- und Trainingsgeräten bzw. Sportbekleidung und der Förderung leistungsbezogener Leichtathleten durch Beteiligung an entstehenden Kosten und Aufwand verwirklicht.
- 4.**
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.**
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 6.**
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 7.**
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.**
Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.

2.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonates, der auf den Antrag folgt.

3.

Mit dem Vereinseintritt und der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung an.

4.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein bzw. Tod.

5.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von mindestens einem Monat erklärt werden.

6.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

7.

Die Streichung aus der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

8.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit dem Verein.

9.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise dem Interesse des Vereins und seiner Zwecke zuwider handelt und damit ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Die Ausschlusswirkung tritt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand ein.

§ 4 Beiträge

1.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.

Der Vorstand hat jährlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung spätestens bis zum 31. März eines Jahres einzuberufen. Die Einberufung kann in Briefform oder per Email erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand beschließt oder
- b. ein Viertel der eingetragenen Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung,
- b. Bericht des Vorstands,
- c. Kassenprüfungsbericht,
- d. Entlastung des Vorstands,
- e. Wahlen nach den Erfordernissen der Satzung,
- f. Verschiedenes.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.

Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Versammlung. Von der Mitgliederversammlung kann ein anderer Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstands bestellt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

7.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form zugegangen sein, um sie zum Gegenstand der Mitgliederversammlung zu machen. Über später eingegangene Anträge darf in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihnen zuvor die Dringlichkeit zugesprochen wurde.

8.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schatzmeister,
- d. zwei Beisitzern.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3.

Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel im Sinne dieser Satzung.

5.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Vorstand buchhalterisch erfasst. Mit dem Ende des Geschäftsjahres wird eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung erstellt, die Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung ist.

6.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Satzungsänderungen

1.

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2.

Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung der Formvorschriften eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den Leichtathletiksport zu verwenden hat.